

1. Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Rahmen der Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten der Apothekerkammer Schleswig-Holstein

vom 22. Januar 2025

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30.01.2013 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007, die zuletzt am 29. August 2022 geändert worden sind, erlässt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I Seite 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Seite 246) geändert worden ist, nach Beschluss der Kammerversammlung in der Sitzung am 20. November 2024 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Rahmen der Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 22. Mai 2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2013 Seite 396) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BBiG).“

„Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).“

„Die Mitglieder werden von der Apothekerkammer Schleswig-Holstein für die Dauer von fünf Jahren berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).“

In § 2 Abs. 9 wird „§ 40 Abs. 4 BBiG“ geändert in „§ 40 Abs. 6 BBiG“.

§ 2 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).“

Artikel 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

In § 10 Abs. 3 wird „§ 45 Abs. 3 BBiG“ geändert in „§ 45 Abs. 4 BBiG“.

Artikel 3

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 - Besondere Verhältnisse bei Menschen mit Behinderungen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse bei Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) nachzuweisen.“

Artikel 4

In § 22 wird der Bewertungsschlüssel wie folgt geändert dargestellt:

Bewertung	Punkte	Note
Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.	100-92	1 (sehr gut)
Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.	unter 92 - 81	2 (gut)
Eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht.	unter 81 - 67	3 (befriedigend)
Eine Leistung, die den zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.	unter 67 - 50	4 (ausreichend)
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind.	unter 50 - 30	5 (mangelhaft)
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.	unter 30 - 0	6 (ungenügend)

Artikel 5

§ 31 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 6

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, 20. November 2024



Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Dr. Kai Christiansen
Präsident

Genehmigt aufgrund § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 18.12.24

Ministerium für Justiz und Gesundheit des
Landes Schleswig-Holstein




Melanie Bach

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 22.01.2025

Apothekerkammer Schleswig-Holstein



Dr. Kai Christiansen
Präsident